

Mit den beigegeführten Schreiben vom 11.01.2015 beziehungsweise 15.01.2015 wenden sich Frau Christa Sickerling, Bahnhofstr. 53, 51702 Bergneustadt, die Eheleute Kerstin und Jürgen Pietschmann, Bahnhofstr. 53, 51702 Bergneustadt, sowie Frau Sonja und Herr Torsten Weuste, Lieberhausener Str. 44, 51702 Bergneustadt, mit einer Beschwerde gemäß § 24 GO NRW gegen beschlossene beziehungsweise geplante Erhöhungen des Hebesatzes zur Grundsteuer B.

Im Wesentlichen werden die Beschwerden damit begründet, dass *„die Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren bereits stark angestiegen sind und die Hebesatzerhöhung somit unsozial ist. Daher sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen“*. Insoweit wird der Rat aufgefordert, *„von der Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung abzusehen“*.

Als pflichtige Teilnehmerin am sogenannten "Stärkungspakt" ist die Stadt Bergneustadt gezwungen, einen Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe ab 2016 und ohne ab 2021 herbeizuführen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen wurden im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes beschlossen. Die zur Erarbeitung des Haushaltssanierungsplans eingerichtete Lenkungsgruppe hatte hierzu mit Unterstützung der beratenden Gemeindeprüfungsanstalt zunächst den städtischen Haushalt auf bestehende Einsparmöglichkeiten untersucht. Alle umsetzbaren Einsparmöglichkeiten wurden in die Sanierungsplanung aufgenommen. Die konsequente Reduzierung von Sachausgaben in vielen Bereichen, der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden und die Umsetzung des rigorosen Personalkonzepts reichen alleine aber nicht aus, den geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen.

Insoweit war es unumgänglich, neben den Aufwandreduzierungen auch Steuererhöhungen in erheblichem Umfang zur Erreichung des landesgesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs vorzunehmen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Forderung der Beschwerdeführer, geplanten Hebesatzerhöhungen zur Grundsteuer B nicht zuzustimmen beziehungsweise die für 2015 bereits erfolgte Erhöhung rückgängig zu machen, zurückzuweisen.